



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

**Bekanntgabe**

Der Entwurf der Nachtragssatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/ SGV. NRW. 2021) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),

vom 15.06.2018 bis zum 02.07.2018 während der Sprechstunden der Kreisverwaltung  
(Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00  
bis 16.00 Uhr )

im Kreishaus in Schwelm, Zimmer 133, öffentlich aus.

Nach § 54 KrO können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden bis zum Ablauf des 01.07.2018 gegen den Entwurf der Nachtragssatzung Einwendungen erheben. Diese sind dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, Fachbereich Finanzen, Kreisentwicklung und Bildung, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, zuzuleiten.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Schwelm, 14.06.2018

i.V. Pott